

Euro-Teilkasko für Krafträder - KA1133.23

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die an ihm baulich befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Ergänzung des Artikel 1.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefassten Schadenfälle:

Schadengruppe 1

1.1.1. Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.2. Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

1.1.3. Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

1.1.4. Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Muren, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.5. Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien.

1.1.6. Bruchschäden an Windschutz- bzw. Frontscheiben und Windschutzschilder ohne Rücksicht auf die Schadenursache.
Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehaltes nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.

1.1.7. Bruchschäden an der übrigen Verglasung (Kleingläser).

Schadengruppe 2

1.1.8. Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

1.1.9. Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7.3.4. AKKB wird als Obliegenheit nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG bestimmt, dass ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1., Pkt. 1.1.3., Pkt. 1.1.5. - ausgenommen Tierbisse, Pkt. 1.1.8. bzw. Pkt. 1.1.9. entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen ist.
Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Vers VG zur Folge.